

Siedlergemeinschaft DREWER - MARK



SATZUNG

Vorwort

Die Siedlergemeinschaft wurde im Jahre 1932 gegründet, um in Eigenhilfe Siedlerstellen zu errichten. Sie trägt den Namen „**Siedlergemeinschaft Drewer-Mark**“ und ist Mitglied im „Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V.“.

Zweck der Siedlergemeinschaft ist heute:

Die Interessen der Siedler nach außen hin zu vertreten,

eine gute Nachbarschaft zu pflegen,

sich in besonderen Notfällen zu helfen,

bei geselligen Veranstaltungen persönliche Kontakte herzustellen und zu pflegen.

Satzung

§ 1 Mitgliedschaft

Es können Personen aufgenommen werden, die im Bereich der Blumensiedlung wohnen oder eine persönliche Beziehung zur Siedlung haben. Die Aufnahme in die Siedlergemeinschaft erfolgt auf Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmegebühr beträgt zur Zeit 2,- Euro. Siedlerkinder können ab 18 Jahre Mitglied der Siedlergemeinschaft werden. Kinder von Mitgliedern im Alter von 15 bis einschließlich 17 Jahren ist es gestattet, an gesellschaftlichen Veranstaltungen der Siedlergemeinschaft in Begleitung ihrer Eltern teilzunehmen. Sie zahlen den gleichen Unkostenbeitrag wie Mitglieder.

§ 2 Beiträge

Ehepaare zahlen zur Zeit pro Quartal 5,- Euro, Alleinstehende 5,- Euro, Witwen 3,- Euro. Die Beiträge werden vierteljährlich durch die Hauskassierer/innen in der Mitte eines Quartals abgeholt.

§ 3 Der Vorstand

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung gewählt, die zu Beginn jeden Jahres einzuberufen ist. Dazu wird durch Anschläge, nach Möglichkeit durch Rundschreiben eingeladen. Der Vorstand wird jeweils für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 4 Wahl des Vorstandes

Die Versammlung bestimmt einen Wahlleiter, der die Wahl des ersten Vorsitzenden durchführen läßt. Bei mehreren Vorschlägen für dieses Amt genügt die einfache Mehrheit. Auf Antrag muß die Wahl geheim stattfinden.

Der gewählte erste Vorsitzende übernimmt die Leitung der weiteren Wahlen.

Dem Vorstand gehören an:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Schriftführer
2. Schriftführer
1. Kassierer
2. Kassierer
- mind. 2 Beisitzer

Mindestens drei Hauskassierer/innen unterstützen den Kassierer bei seiner Arbeit. Sie erhalten für ihre Tätigkeit als kleine Anerkennung einen Betrag von 15,- Euro pro Jahr.

Außerdem wählt die Versammlung zwei Kassenprüfer. Diese prüfen die Kasse und die Unterlagen über Einnahmen und Ausgaben auf Richtigkeit. Einen Bericht darüber geben sie in der Jahreshauptversammlung. Sie sollen nach Möglichkeit alle drei Jahre gewechselt werden und sind nur der Versammlung verantwortlich.

Der Vorstand erarbeitet das Jahresprogramm.
In der Jahreshauptversammlung gibt er einen Bericht über seine Tätigkeit.

§ 5 Gratulationen und Umlagen

Bei grünen, silbernen, goldenen und diamantenen Hochzeiten wird durch Mitglieder des Vorstandes gratuliert und ein Präsentkorb im Werte von 35,- Euro überreicht.

Bei goldenen und diamantenen Hochzeiten findet zusätzlich eine Sammlung durch die Hauskassierer/innen für ein Geschenk an das Jubelpaar statt.

Zum 75., 80., 85, 90. und zu jedem folgenden Geburtstag wird gratuliert und ein Geschenk im Wert von zur Zeit 15,- Euro überreicht.

Nach dem Tode eines Mitgliedes erhalten die Hinterbliebenen 50,- Euro aus der Kasse. Bei der Beisetzung gibt es als letzten Gruß der Siedlergemeinschaft einen Kranz.

Bei der folgenden Beitragskassierung wird eine Umlage von 0,50 Euro erhoben. Hiervon ausgenommen sind Angehörige des Trauerhauses.

Alle diese Beträge, Aufnahmegebühr, Beitrag und die Höhe der Ausgaben bei Gratulationen und Sterbefällen können auf Antrag durch Beschluß in der Jahreshauptversammlung geändert werden.

§ 6 Mitgliedschaft im Verband Wohneigentum

Die Siedlergemeinschaft Drewer-Mark ist Mitglied im Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V., Mitglieds-Nr. 33/084. Für Mitglieder der Siedlergemeinschaft besteht die Möglichkeit der zusätzlichen Mitgliedschaft im Verband Wohneigentum. Der Jahresbeitrag beträgt z.Z. 15,- Euro. Ansprechpartner ist der Vorstand der Siedlergemeinschaft Drewer-Mark.

§ 7 Auflösung der Siedlergemeinschaft

Die Auflösung der Siedlergemeinschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlußfähigkeit müssen mindestens 90% der Mitglieder anwesend sein. Bei Nichterreichen dieser Zahl wird die Versammlung aufgelöst und spätestens innerhalb von 10 Tagen erneut einberufen. Dann ist sie in jedem Falle beschlußfähig. Zu beiden Versammlungen muß schriftlich eingeladen werden. Der Auflösung müssen mindestens 90% der anwesenden Mitglieder zustimmen. Bei einer Auflösung der Siedlergemeinschaft wird das Vereinsvermögen dem Roten Kreuz überwiesen.